



LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen
Oskar-Schlemmer-Straße 11
80807 München

EINGEGANGEN

20. März 2024

am

Ihr/-e Ansprechpartner-in

Durchwahl
Telefon +49 351 825-2112
Telefax +49 351 825-9201

@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
20-2245/733/1

Dresden,
12. März 2024

**Vollzug des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Sächsischen
Stiftungsgesetzes (SächsStiftG);
Antrag auf Anerkennung der Stiftung "FUNDATIO" mit Sitz in
Dresden vom 20. Oktober 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Barzen,

die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Stiftungsbehörde
folgenden

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Bescheid:

1. Der Antrag der Stifter Herr Dr. Erich Theodor Barzen, Herr Dr. Stefan Fritz und Herr Dr. Christoph Mecking auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit der mit Stiftungsgeschäft vom 12./15./17. Oktober 2023 in Verbindung mit der Stiftungssatzung errichteten Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitz in Dresden als Stiftung des bürgerlichen Rechts wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 7. März 2023 legte die Stiftergemeinschaft (Gruppe von Stiftungsberatern), bestehend aus Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen (München, Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH), Herrn Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz (München, Geschäftsführer mehrerer Stiftungen) und Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking (Berlin, geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber des Fachmagazins Stiftung&Sponsoring), Entwürfe des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung für die Stiftung „Fundatio“ mit Sitz in Dresden vor und baten um Prüfung der Anerkennungsfähigkeit. Beigefügt war ein Finanzplan (Prognoserechnung). Die Stiftung Fundatio als rechtsfähige gemeinnützige Verbrauchsstiftung sei der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts, der Stärkung der Freiheit der Stiftenden und der Verbreitung der Stiftungsidee gewidmet. Die Stifter strebten an, die Stifterfreiheit vollumfänglich auch dort auszu-

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen) Buslinie
64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/ikontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

schöpfen, wo Streitfragen bestehen. Im Schreiben vom 7. März 2023 wurde umfangreich zur beabsichtigten Stiftungserrichtung und zu den einzelnen streitigen Bestimmungen ausgeführt. Die Entwürfe zur Stiftungserrichtung wurden in allen 16 Bundesländern eingereicht. Die Errichtung solle an dem Standort erfolgen, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweise.

Mit Schreiben vom 27. März 2023 bestätigte die Landesdirektion Sachsen als Stiftungsbehörde den Eingang der Unterlagen und teilte eine erste stiftungsrechtliche Einschätzung mit. Insbesondere wurde auf die erforderliche Prüfung der Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt bereits vor Anerkennung einer gemeinnützigen Stiftung hingewiesen sowie stiftungsrechtliche Bedenken bezüglich des Stiftungssitzes Dresden und zur geringen Vermögensausstattung in Raten geäußert.

Die Stiftergemeinschaft hat mit Schreiben vom 23. April 2023 und 3. August 2023 ergänzend inhaltlich zu den streitigen Punkten ausführlich vorgetragen und um die vollumfängliche rechtliche Einschätzung der Stiftungsbehörde zu den einzelnen Rechtsfragen, insbesondere zu den neuen Regelungen im BGB zum Stiftungsrecht, gebeten. Hingewiesen wurde weiter auf die Internetseite www.fundatio.info, auf welcher im Sinne einer möglichst hohen Transparenz und Publizität die 16 laufenden Verfahren veröffentlicht werden (Anliegen der Stiftung, Stand der Verfahren, Schriftverkehr mit allen 16 Stiftungsbehörden der Bundesländer). Damit werde die Zweckverwirklichung bereits parallel zum Anerkennungsverfahren vorangetrieben. Überdies würden bereits bestehende Foren für die wissenschaftliche Analyse der aufgeworfenen Fragen genutzt (zum Beispiel Stiftung&Sponsoring).

Seitens der Stiftungsbehörde erfolgte keine weitere inhaltliche Prüfung der Entwurfsunterlagen, da keine ernsthafte Stiftungserrichtung in Dresden und keine Erfolgsaussichten einer Anerkennung der Stiftung mit Sitz in Dresden erkennbar war. Eine Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für die Klärung abstrakter, allgemeiner Rechtsfragen besteht nicht. Dies wurde den Stiftern mit Schreiben vom 12. September 2023 mitgeteilt, eine weitere Bearbeitung im Entwurfsstadium erfolgte nicht.

Mit Stiftungsgeschäft vom 12./15./17. Oktober 2023 in Verbindung mit der Stiftungssatzung errichteten die Stifter Herr Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen, Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan Fritz und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking die Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitz in Dresden als Stiftung bürgerlichen Rechts. Nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung wurde die Stiftung als Verbrauchsstiftung auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab ihrer Entstehung errichtet. Sie kann in eine Stiftung umgewandelt werden, die auf unbestimmte Zeit besteht. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung „FUNDATIO“ ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere auf dem Gebiet des Stiftungsrechts, der Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke. Die näheren Einzelheiten zur Zweckverwirklichung werden durch Satzung geregelt. Als Vermögen wurde der Stiftung im Stiftungsgeschäft ein Barvermögen in Höhe von zunächst insgesamt 10.000 EUR gewidmet. Es kann in jährlichen Raten zu zehn gleichen Anteilen über die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, übertragen werden.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 beantragten Sie im Auftrag der Stiftergemeinschaft die Anerkennung der Stiftung bürgerlichen Rechts „FUNDATIO“. Dem Antrag waren das Stiftungsgeschäft, die Stiftungssatzung, das erläuternde Schreiben der Stifter vom 7. März 2023, das Schreiben des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 4. September 2023 sowie eine Prognoserechnung (Finanzplanung) beigelegt.

Der Eingang des Antrages auf Anerkennung wurde mit Datum vom 30. Oktober 2023 bestätigt.

Eine telefonische Verständigung zum Anerkennungsverfahren erfolgte am 22. Dezember 2023. Mit Datum vom 5. Januar 2024 teilten Sie mit, dass die Stifter auf eine (nochmalige) Anhörung verzichten und unmittelbar um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid bitten. Weiterhin wurde bestätigt, dass die Stiftung „FUNDATIO“ zu Dresden nicht mehr (aber auch nicht weniger) Bezüge hat als zu anderen deutschen Städten. „FUNDATIO“ vergleiche beispielsweise die „Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit hinsichtlich rechtlicher Grundlage und der Handhabung von Anerkennungen und Aufsicht zwischen den Ländern, Kirchen und Behörden“ (§ 2 Abs. 2c der Satzung). Keiner der Stifter habe seinen Wohnsitz in Dresden und die Verwaltung werde nicht in Dresden geführt werden.

Mit Datum vom 22. Januar 2024 gaben Sie der Stiftungsbehörde die Pressemitteilung der Stiftergemeinschaft Fundatio vom 18. Januar 2024 zur Kenntnis. Danach habe die Stiftergemeinschaft Fundatio in Erfurt, Hildesheim, Potsdam, Darmstadt, Dresden und Münster Anträge auf Anerkennung der gleichnamigen Stiftung gestellt. Die werdenden Stiftungen seien Teil einer breitflächigen rechtsstaatlichen Forschung zur Anwendungspraxis des neuen Stiftungsrechts. Abhängig von den behördlichen Entscheidungen werde Fundatio die Untersuchung auf die verwaltungsgerichtliche Praxis erweitern. Während die drei erstgenannten Stiftungsvorhaben auf die operative Zweckerfüllung gerichtet seien (Antragstellung Januar 2024), sei der Zweck der drei letztgenannten Standorte auch fördernd zu verwirklichen (Antragstellung November 2023). Fundatio leuchte so auch unterschiedliche Konstellationen mit Blick auf die erforderliche Vermögensausstattung aus. Hauptgegenstand der Forschungstätigkeit sei die Frage, welches Gewicht der grundrechtlich geschützten Stifter- und Stiftungsfreiheit bei der Auslegung des einfachgesetzlichen Stiftungsrechts (§§ 80 ff BGB) zukomme. Das Projekt werde umfassend wissenschaftlich begleitet. Der jeweilige aktuelle Stand sei dokumentiert unter www.fundatio.info.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

IL

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 10 Abs. 1 und 3 SächsStiftG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) Stiftungsbehörde des Freistaates Sachsen und zur Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ sachlich und örtlich zuständig.

1. Der Antrag auf Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ vom 20. Oktober 2023 ist bereits als unzulässig zurückzuweisen, weil die Antragstellung rechtsmissbräuchlich erfolgt ist.

Der Zulässigkeit des Antrages auf Anerkennung steht entgegen, dass die Stifter den Antrag zwar gestellt haben, obwohl keine Erfolgsaussichten für eine positive Entscheidung darüber absehbar waren. Dies begründet sich insbesondere aufgrund der rechtlichen Einschätzung der Stiftungsbehörde zum Rechtssitz einer Stiftung. Diese war den Stiftern aufgrund der Abstimmungen zu den Entwürfen von Stiftungsgeschäft und -satzung zur Stiftung „FUNDATIO“ bekannt. Hierzu wurden mangels Bezug der Stiftung zu Dresden durch die Stiftungsbehörde stiftungsrechtliche Bedenken geäußert, vgl. Schreiben vom 27. März 2023 und 13. September 2023. Im formalen Anerkennungsverfahren wurden darüber hinaus keine neuen oder konkreten Bezüge der Stiftung zu Dresden seitens der Stifter vorgetragen. Es wurde weiterhin ausschließlich auf die freie Sitzwahl durch den Stifter verwiesen.

In ihrem ersten Schreiben vom 7. März 2023 führten die Stifter aus, dass in jedem Bundesland ein gleichlautender Entwurf des Stiftungsgeschäfts eingereicht werde. Die Errichtung solle an dem Standort erfolgen, der für den Stiftungszweck als besonders geeignet erscheint.

Dies erfolgte jedoch gerade nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen vielmehr bundesweit sechs Anträge auf Anerkennung der gleichnamigen Stiftung „FUNDATIO“ vor, siehe Pressemitteilung der Stiftergemeinschaft vom 18. Januar 2024 und Ausführungen auf der Internetseite www.fundatio.info. Die Stiftungsgeschäfte und -satzungen der Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitzen in Dresden, Darmstadt und Bottrop sind bis auf den Rechtssitz wort- und inhaltsgleich. Die Stiftung „FUNDATIO“ mit Sitzen in Erfurt, Hannover und Potsdam weichen beim Rechtssitz und in der Zweckformulierung von den vorherigen Stiftungen ab. Im Antragsschreiben vom 20. Oktober 2023 auf Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ mit Rechtssitz in Dresden wurden keinerlei konkrete Bezüge der Stiftung zu Dresden vorgetragen. Vielmehr wird ausgeführt, dass der Rechtssitz frei wählbar sei. Der Verwaltungssitz der Stiftung solle in Berlin sein. Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 wurde ergänzt, dass die Stiftung nicht mehr (aber auch nicht weniger) Bezüge zu Dresden habe als zu anderen deutschen Städten. FUNDATIO vergleiche beispielsweise die „Stifter- und Stiftungsfreundlichkeit hinsichtlich der rechtlichen Grundlage und der Handhabung von Anerkennungen und Aufsicht zwischen Ländern, Kirchen und Behörden“ (§ 2 Abs. 2c der Stiftungssatzung). Das betreffe gewiss auch das sächsische Stiftungsgesetz und die Aufsicht über sächsische Stiftungen. Keiner der Stifter habe seinen Wohnsitz in Dresden. Das gleiche gelte für die designierten Vorstände (vorliegend personenidentisch).

Ein konkreter Bezug der Stiftung zu Dresden oder Sachsen ist nicht gegeben. Die Ausrichtung der Antragstellung liegt allein auf der Feststellung der Arbeitsweise der sächsischen Stiftungsbehörde, dem Vergleich dieser mit anderen Stiftungsbehörden und auf der Klärung von streitigen Rechtsfragen im Stiftungsrecht, vor allem auf dem bereits angekündigten anschließenden gerichtlichen Weg. Wie die Stifter selbst ausführen, gibt es gerade im Stiftungsrecht wenig Rechtsprechung. Erklärtes Ziel von „FUNDATIO“ ist unter anderem, dies zu ändern und zu streitigen Rechtsfragen, gerade wie Rechtssitz, Vermögensausstattung, Satzungsänderungen etc. Gerichtsentscheidungen herbeizuführen. Hinzu kommen der verwechselbare Name der Stiftung, der bei den Antragstellungen in allen sechs Bundesländern gleich ist, und das geringe Stiftungsvermögen, welches im Stiftungsgeschäft zugesagt wurde.

Im Ergebnis wird das formell gegebene Recht der Antragstellung durch die Stifter zweckwidrig genutzt, um zu streitigen Rechtsfragen im Stiftungsrecht (gerichtliche) Entscheidungen herbeizuführen. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen der Stifter in ihrem Beitrag in Stiftung&Sponsoring 02.23, S. 29ff., verwiesen. Die Stifter sind allesamt als Berater im Stiftungsrecht tätig und publizieren hier mittels Aufsätzen/Beiträgen usw. zu streitigen Fragen in verschiedenen Medien. Ihnen geht es ausschließlich um die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Stiftungsrecht. Die Tätigkeit der Stiftungsbehörde wird hier zweckwidrig und rechtsmissbräuchlich für die Verwirklichung der Zwecke einer noch nicht rechtsfähigen Stiftung „FUNDATIO“ in Anspruch genommen. Anstatt die Stiftung in dem Bundesland mit Erfolgsaussichten zu verwirklichen, so wie im Schreiben vom 7. März 2023 dargestellt, erfolgten vielmehr Errichtungen der Stiftung „FUNDATIO“ an mehreren Standorten. Ein tatsächlicher Errichtungswille in Sachsen ist nicht erkennbar. Vielmehr wurde der Rechtsitz Dresden mit dem Wissen gewählt, dass jeglicher Bezug der Stiftung und ihrer Tätigkeit zum Rechtssitz fehlt.

Eine Zuständigkeit der Stiftungsbehörde für wissenschaftliches Arbeiten und für die Klärung von abstrakten, allgemeinen Rechtsfragen besteht nicht. Die Stiftungsbehörde nimmt gemäß § 10 Abs. 3 Sächsisches Stiftungsgesetz die Stiftungsaufsicht wahr und ist zuständige Behörde im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB. Sie ist jedoch nicht zuständig für die wissenschaftliche Auslegung oder Weiterentwicklung der Gesetzgebung im Stiftungsrecht selbst.

2. Der unzulässige Antrag auf Anerkennung ist darüber hinaus auch unbegründet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB bedarf es zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung neben dem Stiftungsgeschäft der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Die Anerkennungsvoraussetzungen liegen nicht vor; der Anerkennung stehen folgende Gründe entgegen:

a) Nach § 82 BGB ist die Stiftung anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 bis 3 BGB genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Die Stiftungserrichtung mit Sitz in Dresden widerspricht § 81 Abs. 1 Nr. 1 c) BGB. Zwar enthält die Stiftungssatzung in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Festlegung des Rechtssitzes der Stiftung in Dresden. Dieser Rechtssitz der Stiftung Dresden weist jedoch keinerlei Bezug zur Stiftung und ihrer Tätigkeit auf. Vielmehr wurde dieser mit Vereis auf den freien Stifterwillen zur Sitzwahl frei gewählt. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Stiftungssatzung wird der Verwaltungssitz anhand der tatsächlichen Gegebenheiten vom Vorstand bestimmt. Laut Antragsschreiben vom 20. Oktober 2023 soll der Verwaltungssitz der Stiftung in 10871 Berlin, Eisenacher Straße 29a, c/o Institut für Stiftungsberatung sein. Dieser Verwaltungssitz ist identisch mit der Geschäftsadresse des Mitstifters Dr. Christoph Mecking. Vorgetragen wurde im Rahmen der Vorabstimmung und mit Schreiben vom 7. März 2023, dass der Standort ausgewählt werden soll, der sich für den Stiftungszweck besonders geeignet erscheint.

Eine anerkannte rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine eigenständige Rechtsperson. Ein prägendes Wesensmerkmal einer eigenen Rechtsperson ist ihr Sitz. An diesem Ort „lebt“ eine Rechtsperson. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Die Freiheit der Stifter bei der Sitzwahl ist eingeschränkt und letztlich rechtsmissbräuchlich, wenn es sich um einen Scheinsitz handelt. Der Stiftungssitz der rechtsfähigen Stiftung entspricht dem Wohnsitz der natürlichen Person. Grundsätzlich kann der Stifter bei der Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung den Rechtssitz der Stiftung frei wählen. Der Satzungssitz ist maßgeblich für die Zuständigkeit der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde. Den Sitz der tatsächlichen Verwaltung darf die Stiftung auch an einem anderen Ort nehmen. Die Freiheit des Stifters in der Wahl des Satzungssitzes der Stiftung setzt voraus, dass der gewählte Sitz irgendeinen Bezug zur Stiftungstätigkeit hat. (Weitemeyer, Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 81, Rn. 30). Es bestehen stiftungsrechtlich Bedenken, wenn Satzungssitz und Verwaltungssitz dauerhaft ohne Begründung auseinanderfallen. Die Sitznahme in einem Bundesland, ohne dass eine tatsächliche Beziehung dahin besteht, wird als rechtsmissbräuchlich angesehen (Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. § 3, Rn. 66 mit Verweis auf LG Berlin 10.6.1998 - 84 T 372/98, NZG 1998, 782). Unzulässig ist ein rein fiktiver Sitz ohne jeden Bezug zur Stiftungstätigkeit. Ein Doppel- oder Mehrfachsitz ist hinsichtlich des Rechtssitzes ausgeschlossen» (BeckOK BGB/Backert, BGB § 81, Rn. 7; Mecking ZSt 2004, 199 (201f)). Diese herrschende Meinung wird auch in der Literatur bekräftigt, so Mecking in „Der Sitz der Stiftung“ (ZSt 2004, 199): Die im internationalen Privatrecht herrschende Sitztheorie definiert den Sitz als Ort, „wo die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden“.

Für diese herrschende Meinung spricht auch die Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 2 BGB. Der Gesetzgeber sieht danach regelmäßig unter anderem den Sitz einer Stiftung als prägende Bestimmung der Stiftungsverfassung an. Insoweit ist die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung unzulässig. Hier wird insbesondere der Sitz der Stiftung als nicht prägend für die Stiftung formuliert und weicht somit die gesetzliche Regelung des § 85 Abs. 2 Satz 2 BGB auf. Diese Befugnis ist von § 85 Abs. 4 BGB zum Ausschluss oder Beschränkung von Satzungsänderungen jedoch nicht umfasst.

Ein inhaltlicher Bezug oder eine tatsächliche Beziehung der Tätigkeit der Stiftung „FUNDATIO“ zum Rechtssitz Dresden ist mithin nicht erkennbar und wurde auch nicht vorgetragen. Vielmehr wurde mit Datum vom 5. Januar 2024 bestätigt, dass die Stiftung „FUNDATIO“ zu Dresden nicht mehr oder weniger Bezüge hat als zu anderen deutschen Städten. Keiner der Stiftung habe seinen Wohnsitz in Dresden. Das gleiche gelte für die designierten Vorstände (vorliegend personenidentisch). Die Verwaltung der Stiftung soll in Berlin geführt werden. Insoweit wurde der Rechtssitz rein fiktiv gewählt» Ziel ist vielmehr die Feststellung der Arbeitsweise und rechtliche Betrachtung von Stiftungserrichtungen der sächsischen Stiftungsbehörde. Hinzu kommt, dass die Stiftung „FUN-DATIO“ weiterhin an fünf weiteren Sitzen in Deutschland errichtet wurde und ihre Rechtsfähigkeit bei der jeweils zuständigen Stiftungsbehörde beantragt wurde. Somit ist weder eine tatsächliche Errichtungsabsicht in Dresden erkennbar, noch ist die Errichtung einer Stiftung an mehreren Sitzen anerkennungsfähig.

b) Weiterhin wird die im Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögensausstattung in Höhe von 10.000,00 Euro, welche laut Stiftungsgeschäft in jährlichen Raten zu zehn gleichen Anteilen über die Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, übertragen werden kann, nicht als ausreichend angesehen.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Stiftung eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Wesentlicher Teil des Stiftungsgeschäfts ist nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB das vom Stifter zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks gewidmete Vermögen, das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist. Die Stiftung ist nach § 82 BGB anzuerkennen, wenn unter anderem die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Notwendiger Inhalt der Dotation ist die Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck. Die Dotation bezieht sich auf ein bestimmtes, im Stiftungsgeschäft hinreichend genau zu bestimmendes Vermögen. Sie stellt die Existenzvoraussetzung für die Stiftung dar. Im Anerkennungsverfahren ist die Dotation dahingehend zu überprüfen, ob der Umfang des zugewendeten Vermögens ausreicht, um den festgelegten Zweck dauernd und nachhaltig zu verfolgen. Auch Verbrauchsstiftungen müssen ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen, das heißt, sie müssen das Vermögen so verbrauchen, dass der Zweck während des Bestehens der Stiftung immer auch nachhaltig, das heißt wirksam erfüllt wird. (BT-Drs. 19/31118,9) Diese Voraussetzung ist nicht gegeben.

Die vorgelegte Prognoserechnung baut hinsichtlich der Kosten der Stiftung darauf auf, dass die Stifter als künftige Stiftungsvorstandsmitglieder zum Einen ehrenamtlich tätig sind und zum Anderen jeweils über eigene Kanzleiinfrastrukturen verfügen, die einen Bürobetrieb der Stiftung überflüssig machen. Aufgrund ihrer eigenen Qualifikation im rechtlichen und steuerlichen Bereich decken sie die erforderliche Beratungs- und Dienstleistungskapazitäten jeweils in eigener Person ab. Im Übrigen wurden lediglich Kontoführungsgebühren und sonstige Kosten, zum Beispiel Gebühren, jährlich mit 200,00 Euro ansteigend bis 261,00 Euro im zehnten Jahr angegeben und Ausgaben für die Zweckverwirklichung beginnend im ersten Jahr mit 650,00 Euro bis 848,00 Euro im zehnten Jahr (berücksichtigt wurde eine Inflationsrate von 3 % p.a.). Näher konkretisiert wurden die Ausgaben zur Zweckverwirklichung nicht.

Im Stiftungsgeschäft zugesichert wurden jährlich 1.000,00 Euro, insgesamt 10.000,00 Euro. Weitere Zusagen wurden im Stiftungsgeschäft nicht gemacht. Mit ihrer Entstehung würde die Stiftung somit einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Stifter auf Übertragung von insgesamt 10.000,00 Euro erwerben. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Stifter als künftige Stiftungsvorstandsmitglieder und die Nutzung deren Kanzleiinfrastruktur wurde nicht verbindlich zugesichert. Des Weiteren ist der Katalog zur Zweckverwirklichung nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung sehr umfangreich. Unberücksichtigt geblieben sind hier unter anderem gegebenenfalls anfallende Gerichtskosten, gegnerische Kosten und Auslagen für unterlegene Gerichtsverfahren, die die Stiftung im Rahmen ihrer Zweckerfüllung führt: Insoweit erscheint nach hiesiger Einschätzung nicht gesichert, dass die Stiftung aus sich selbst heraus, ohne Mitarbeit der Stifter selbst, mit dem im Stiftungsgeschäft zugesicherten Vermögen eigenständig lebensfähig ist. Eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks scheint nicht gesichert. Das Konzept der

Stiftung baut auf das persönliche, im Stiftungsgeschäft nicht zugesicherte Tätigwerden der Stifter auf, nicht jedoch auf ihrem Vermögen. Dies ist jedoch unabdingbare Voraussetzung einer Stiftung. Zudem ist aufgrund der jährlichen Ratenzahlung keine wirksame Ertragserzielung möglich. Mit der beabsichtigten Ratenzahlung wird letztlich das Insolvenzrisiko auf die Stiftung verlagert.

c) Weiterhin besteht ein Verstoß gegen den Grundsatz der Namensklarheit und — wahrheit nach § 12 BGB. Die Stifter haben zwischenzeitlich sechs Anträge auf Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ gestellt, vgl. Darstellung unter www.fundatio.info. Damit besteht Verwechslungsgefahr. Die klare Unterscheidung und Identifizierung und damit der Namensschutz nach § 12 BGB ist vorliegend bei sechs namensgleichen Stiftungen nicht gegeben. Der Name der Stiftung genießt den Schutz des § 12 BGB. Insbesondere muss vermieden werden, dass die Stiftung mit anderen Rechtsträgern verwechselt werden kann. (Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl., § 3, Rn. 65) Der Name ist die sprachliche auf Dauer angelegte Kennzeichnung einer Person, die im Rechtsverkehr dazu dient, sie von anderen Personen zu unterscheiden und zu identifizieren. Das Namensrecht ist ein absolutes Recht, das den Namensträger gegenüber jedermann Rechtsschutz einräumt, und zwar vor Verwendungen durch Dritten, die geeignet sind, im Verkehr eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung auszulösen. (Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 12, Rn. 1f.). Dem Schutz der Norm des § 12 BGB unterfällt auch der Name von Stiftungen. (Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 12, Rn. 20).

Inwieweit dem Antrag auf Anerkennung weitere Gründe entgegenstehen und insbesondere die einzelnen Regelungen der Stiftungssatzung mit den gesetzlichen Vorgaben des BGB und SächsStiftG in Einklang stehen, kann angesichts der dargestellten Gründe für die Unzulässigkeit und Unbegründetheit des Antrags vorliegend dahingestellt bleiben.

Der Antrag vom 20. Oktober 2023 auf Anerkennung der Stiftung „FUNDATIO“ war aus den dargelegten Gründen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 Sächsisches Stiftungsgesetz vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5



des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

...

Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

Anlagen

Empfangsbekanntnis

Empfangsbekanntnis

nach § 4 Abs. 1 Sächs VwVfZG i.V.m. § 5 VwZG
(bitte *sofort* ausgefüllt urschriftlich oder per Telefax zurücksenden)
Zentraler Posteingang Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz,
Fax-Nr.: +49 371 532-1929
Dienststelle Dresden Fax-Nr.: +49 351 825-9999

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> E Den Bescheid | <input type="checkbox"/> Den Widerspruchsbescheid |
| <input type="checkbox"/> Das Schreiben | <input type="checkbox"/> Den Bericht |
| <input type="checkbox"/> Den Erlass | <input type="checkbox"/> Die Akte |
| <input type="checkbox"/> Die Niederschrift | <input type="checkbox"/> Bescheinigungen |
| <input type="checkbox"/> der Landesdirektion Sachsen | |

vom: 12.03.2024

Bearbeiter:

Geschäftszeichen: 20-2245/733/1

Anlage(n): Empfangsbekanntnis

Betreff: Vollzug des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des
Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG);
Antrag auf Anerkennung der Stiftung "FUNDATIO" mit Sitz in
Dresden vom 20. Oktober 2023

habe ich am..... empfangen.
(Empfangstag)

.....

(Unterschrift des Empfängers / Empfangsvertreters)

Stempelabdruck

Anschrift des Empfängers:

- gegen Empfangsbekanntnis -
Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Herrn Rechtsanwalt Dr. Erich Theodor Barzen
Oskar-Schlemmer-Straße 11
80807 München

**Bitte den Ennpfangstag eintragen, unterschreiben sowie ggf.
einen Stempelabdruck anbringen!**